

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ
Das Rektorat



GZ.: 39/17/7 ex 2018/19

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Graz, am 23.05.2019

Ma/

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitäts gesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

do. GZ. BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

Stellungnahme des Rektorats
der Universität Graz
(Rektoratsbeschluss vom 23.05.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Graz dankt für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können und führt zum Entwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2019 Folgendes aus:

1. Im Bildungsdokumentationsgesetz sollten die Stichtage, zu denen die Daten über Studierende, Personal etc. zu erfassen sind, für alle Einrichtungen die gleichen sein, um eine korrekte Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Rechts- und Organisationsabteilung
Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Mandl
✉ Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380-2142
Fax: +43 (0) 316 / 380-9030

E-Mail: gerhard.mandl@uni-graz.at

2. Laut § 11 Abs 8 des Entwurfs zum Bildungsdokumentationsgesetz sind Banken, die mit der Führung der Studienbeitragskonten beauftragt sind, als Auftragsverarbeiter anzusehen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen und auch die Universität Graz ist bislang davon ausgegangen, dass Banken eigene Verantwortliche sind, mit denen kein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen ist - siehe untenstehende Belegstellen.

Wenn im Zusammenhang mit der Führung der Studienbeitragskonten ein Auftragsverarbeitungsverhältnis anzunehmen und ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen ist, wäre uU auch in anderen Fällen, in denen die Universität eine Bankverbindung unterhält, ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen. Der damit verbundene Aufwand wäre nicht unerheblich, weshalb die Stellung der Banken als Auftragsverarbeiter im gegenständlichen Entwurf jedenfalls in Frage gestellt werden sollte.

Belegstellen:

1) Aus dem Kurzpapier Nr 13 der deutschen Datenschutzkonferenz: https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf, 21.5.2019):

„Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DS-GVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines

- Berufsgeheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer),
 - Inkassobüros mit Forderungsübertragung,
 - Bankinstituts für den Geldtransfer,
 - Postdienstes für den Brieftransport,
- und vieles mehr.“

2) Tretzmüller, Wann muss ein Auftragverarbeitungsvertrag nach Art 28 DSGVO abgeschlossen werden, Dako 2019/4, 6 (<https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIdako20190104>, 21.5.2019):

„Banken: § 1 BWG normiert, dass Bankgeschäfte nur durch Kreditinstitute ausgeübt werden dürfen. Dies (FN 17) spricht für eine Eigenverantwortlichkeit der Banken hinsichtlich dieser Geschäftstätigkeiten. (FN 18) Sie sind demnach nicht als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren, sondern als Verantwortliche. (FN 19)“

3) Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht:

(https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf, 21.5.2019):

„Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DS-GVO (sondern eigene Verantwortlichkeit) ist z. B. regelmäßig:

- a) Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen

Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer), Inkassobüros mit Forderungsübertragung, Bankinstitute für den Geldtransfer, Postdienste für den Brief- oder Pakettransport, ...“

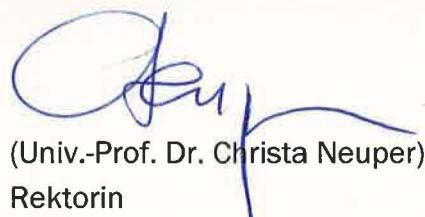
4) Aus den FAQ`s der WKO (<https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/eu-dsgvo-auftragsverarbeiter-faq.html#27>, 21.5.2019):

„Bankgeschäfte iSd § 1 Bankwesengesetz (BWG), die Kreditinstitute aufgrund ihrer Konzession erbringen (zB Girogeschäft, Einlagengeschäft, Zahlungsverkehr, etc.) sind keine Auftragsverarbeitungen iSd des Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dafür sind die Kreditinstitute selbst als Verantwortliche tätig. Es muss daher kein Vertrag über eine Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden.“

Wir würden uns freuen, wenn die Anmerkungen der Universität Graz Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Rektorat:



(Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper)
Rektorin